

Das Münzrecht der Stadt Diessenhofen, Kt. Thurgau

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **3 (1846-1847)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

XI. Das Münzrecht des Stiftes Peterlingen.

Bertha, die Mutter des burgundischen Königs Konrad, stiftete zu Peterlingen im Wifflisgau in Kleinburgund (h. Payerne im Kanton Waadt) ein Kloster im Jahre 962 ¹⁾. Die Stiftungsurkunde ²⁾ ist zu Lausanne ausgestellt die Martis Kal. Aprilis anno XXIV regni Conradi regis filii, was eben auf's Jahr 962 fällt. Füssli ³⁾ nimmt dagegen das Jahr 960 an, noch andere das Jahr 932.

Ihr Sohn Conrad schenkte dazu einen Hof mit Münzrecht und Markt, Grandcourt ⁴⁾ genannt (Curte), im gleichen Jahre ⁵⁾. Wie lange dieses Münzrecht ausgeübt wurde, ist ungewiss, da keine Spur solcher Münzen vorhanden ist, und es ist vielmehr wahrscheinlich, dass dasselbe bald durch die benachbarte Lausannermünze verdrängt wurde.

XII. Das Münzrecht der Stadt Diessenhofen, Kt. Thurgau.

Diessenhofen lag in der Grafschaft Kyburg und wurde von Graf Hartmann von Kyburg a. 1178 ⁶⁾ mit Ringmauern umgeben; auch stellte er sie in Rechten und Freiheiten den Städten der Herzoge von Zähringen gleich ⁷⁾. Ihr Wappen war das der Grafen von Kyburg. Im Jahr 1264 ging sie an Graf Rudolf von Habsburg über, den Erben des Grafen von Kyburg ⁸⁾, und erhielt im Laufe der Zeiten Zoll, Markt- und Münzrecht: denn die Lage am Rhein verschaffte der Stadt bedeutenden Verkehr durch den Waarentransit; daher war es für dieselbe vortheilhaft, jene Rechte zu erhalten. Das Münzrecht war aber nur auf den Ort selbst beschränkt und die dortige Münze hatte ausser der Stadt keinen Kurs, und konnte keine andern Sorten enthalten, als Bracteaten mit ihren Unterabtheilungen, wie diess bis zum 15ten Jahrhundert überall bei uns der Fall war. Wann Diessenhofen das Münzrecht erhalten, ist unbekannt; wir wissen nur, dass die Bürger dasselbe bereits im Jahr 1309 besaßen und jährlich 5 Pfd. um die Münze entrichteten ⁹⁾.

1) Müller I. p. 252. 254.

2) Bei Hergott Cod. Probat. No. 135. Liber Heremi im Geschichtsfreund I. 1. p. 107. Einsiedeln a. 1842.

3) Erdbeschr. d. Schweiz I. p. 259.

4) Lütthy Sol. Woch. 1812 p. 162.

5) Haller Münzkab. II. p. 485. nennt irriger Weise das Jahr 937.

6) Tschudi a. cit. Diese Jahrzahl ist auch genannt in d. Urk. bei Pupikofers Gesch. d. Thurgau. T. I. p. 145.

7) Müller I. p. 401.

8) Tschudi I. p. 222.

9) Müller III. p. 47.

Gegen Ende des 14ten Jahrhunderts scheint dieselbe erloschen zu sein, denn Diessenhofen wird in der grossen Münzkonvention vom J. 1387 ¹⁾ unter denjenigen österreichischen Städten aufgezählt, die keine eigene Münze hatten. Herzog Albrecht nemlich schloss damals jene Münzvereinigung für 38 Städte, welche ihm zugehörten, nemlich Freiburg im Breisgau, Schaffhausen, Brisach, Zofingen, Villingen, Bergheim und Tottgau, »die jetzo Münzen habent,« sodenn Rinfelden, Sekingen, Walzhuot, Diessenhoven, Stein, Winterthur, Zelle, Raprechtswiler, Frowenfeld, Surse, Wietlisbach, Olten, Arowe, Brugge, Mellingen, Baden, Bremgarten, Lentzburg, Arburg, sodenne Nuwenburg, Kentzingen, Endingen, Altkirch, Pfirt, Befuort, Bluomenberg, Tattenriet, Masmünster, Tanne, Sennheim und Ensisheim, und in den landen und kreisen darin die münze gat.

Diessenhofen blieb österreichische Stadt bis zum Jahr 1415, wo sie von König Sigmund im Krieg gegen Herzog Friedrich erobert wurde. Sigmund bestätigte damals ihre Freiheiten als Reichsstadt ²⁾, und wir vermuthen, dass er ihr auch das Münzrecht bewilligt habe: denn wahrscheinlich gehört eine Nachricht von Stumpf Chron. II. p. 73 hierher, wo er sagt, Diessenhofen habe von guten Zeiten her herrliche Privilegien, auch Freiheit, Gold und Silber zu münzen. Wir wissen nemlich, dass Sigmund vielen Städten dieses Recht bewilligte. Auch ist bekannt, dass Diessenhofen damals wieder zu münzen anfang oder wenigstens mit andern Münzstätten in Verbindung trat. Denn wir finden, dass sie an der Münzkonvention des Jahres 1417 ³⁾ Antheil nahm, welche Zürich zugleich mit Schaffhausen, Ravensburg, Ueberlingen, Lindau, Pfullendorf, Wangen, Radolfzell und Buchhorn zu Einführung eines gemeinsamen Münzfusses geschlossen hatte. Darin heisst es: jegliche der vorgenannten Städte, die münzen will oder zu münzen hat, soll auf der Stadt Zürich Korn ausprägen, d. i. von 1 Mark 7 Loth feines Silber Konstanzergewicht — von der kleinen Münze soll man geben 1 Pfd. 7 Schilling Haller für 1 Gulden.

Weiterhin finden wir die Diessenhofer Münze nicht mehr erwähnt. Bracteaten sind keine vorhanden.

XIII. Das Münzrecht der Abtei St. Georg zu Stein am Rhein, Kt. Schaffhausen.

Die Abtei St. Georg zu Stein am Rhein wurde im J. 1005 gestiftet und von König Heinrich II. bei diesem Anlass mit vielen Gütern begabet ⁴⁾. Das Münzrecht aber wird in dieser Urkunde noch nicht erwähnt, sondern er schenkte es erst später. Dass dieser Kaiser nämlich dasselbe an die Abtei

1) S. d. Münzrecht v. Zofingen.

2) Tschudi II. p. 10. u. zum Jahr 1418.

3) Cod. d. Zürich. Stadtkanzlei No. 47. Schinz.

4) Urk. bei Neugart a. 1005.